

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 18.10.2018 fand in Schönfeld, im Gemeindehaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Harald Schmitz eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Stadtkyll statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

1. Änderung des Bebauungsplanes "Auf Motzerfeld I" der Ortsgemeinde Stadtkyll - Entwurfsberatung

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll hatte in seiner Sitzung am 16.08.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf Motzerfeld I“ beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 15.09.2017 öffentlich bekanntgemacht.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist eine Modifizierung des Bebauungsplanes dahingehend vorgesehen, dass im Zuge erweiterter Baufenster den noch brach liegenden Grundstücken eine neue Attraktivität verliehen werden soll. Die Nutzungsmöglichkeiten der Baugrundstücke werden im Sinne des Wohnumfeldes optimiert (u.a. Besonnung, Errichtung von Gartenhäusern).

Bei der Überprüfung der gesamten textlichen Festsetzungen fielen zudem einige - entweder nicht mehr zeitgemäße Festsetzungen (Drempel und Traufhöhe, Dachneigung von Garagen) oder mittlerweile nicht mehr juristisch auseichend präzise Regelungen - auf (u.a. Gebäudehöhen). Darüber hinaus wurden andere Festsetzungen redaktionell neu gefasst (z.B. Landespflege) oder gänzlich herausgenommen (Wegfall der Überlandleitung).

Das Planungsbüro Böffgen, Reutlingen, hat inzwischen die Entwurfsplanung für das Bauleitverfahren aufgestellt. Diese wurde dem Rat in der heutigen Sitzung vorgestellt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes „Auf Motzerfeld I – 1.Änderung“ einschließlich Begründung zu und beauftragt die Verwaltung, die weiteren Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in die Wege zu leiten.

Bebauungsplan "Haasenberg - 8. Änderung" der Ortsgemeinde Stadtkyll - Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Vorsitzende unterrichtete den Ortsgemeinderat über die Planungsabsicht des Grundstückseigentümers der Parzelle Flur 9, Flurstück 88, dort ein Wohngebiet zu errichten.

Das hiervon berührte Gebiet unterliegt seit der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Haasenberg“ aus dem Jahre 1982 der Planung einer Appartement-Wohnanlage in geschlossener Bauweise mit Tennis- und Squashhalle, welche jedoch nie realisiert wurde.

Durch die erneute Änderung des Bebauungsplanes „Haasenberg“ soll nun an dieser Stelle der Ortslage ein Allgemeines Wohngebiet in lockerer, offener Bauweise mit ca. zwölf Grundstücken entwickelt werden. Die Umplanung beinhaltet, neben der vereinfachten verkehrlichen Erschließung, eine Reduzierung der Geschossigkeit (von III auf max. II Vollgeschosse) und der Grundflächenzahl (GFZ von 1,0 auf max. 0,8).

Dementsprechend werden die bisherigen Festsetzungen den aktuellen Erfordernissen angepasst bzw. teilweise zurückgenommen, wie z.B. die Baukörper-Festsetzung, vorgegebene Firstrichtung

oder Dachneigung. Allgemeine nachrichtliche Übernahmen und Hinweise sowie Aussagen zur Verwirklichung der Planungsabsicht werden lediglich aktualisiert.

Mit den Planungsarbeiten soll das Büro Böffgen, Reutlingen, beauftragt werden. Die Kosten für die Bauleitplanung werden nach Abschluss eines städtebaulichen Vertrages durch den Grundstückseigentümer / Investor übernommen.

Eine in der Vermessung befindliche Teilfläche der Parzelle Flur 9, Flurstück 88 von ca. 500 qm, angrenzend an die Nachbarparzelle Flur 9, Flurstück 87 wurde seitens des Investors inzwischen weiterveräußert. Auf dem genannten Grundstück ist die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses geplant, welches derzeit bereits durch die Straße „Am Hasenberg“ erschlossen wird. Der Ortsgemeinderat stimmt diesem Bauvorhaben zu, da die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hasenberg“ hierdurch eingehalten werden.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung – und unter Vorlage einer Planskizze nebst Begründung - beschließt der Ortsgemeinderat die bisherige 5. Änderung des Bebauungsplanes „Hasenberg“ aus dem Jahre 1982 aufzuheben und für das hiervon berührte Gebiet den Bebauungsplan „Hasenberg – 8. Änderung“ aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der als Anlage beigefügten Planskizze zu entnehmen.

Über die Erschließung des Geländes wird der Ortsgemeinderat in seiner kommenden Sitzung beraten und beschließen. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, mit dem Investor einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Der Rat nahm ebenso Kenntnis von dem geplanten Bauvorhaben auf einer Teilfläche der Parzelle 88, welche im beiliegenden Lageplan mit den Buchstaben A, B, C, D, G gekennzeichnet ist.

Der Ortsgemeinderat stellt fest, dass das geplante Wohngebäude mit den Festsetzungen der künftige 8. Änderung des Bebauungsplan konform geht und erteilt daher gemäß § 36 BauGB sein Einvernehmen zu dem Bauantrag vom 07.09.2018.

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Stadtkyll

Sachverhalt:

Gemäß der Friedhofssatzung ist es möglich bei gemischten Grabstellen eine Urne auf einem Sarg zu bestatten.

Aus der Bevölkerung wurde bereits mehrfach nachgefragt, ob dies auch bei den Wiesengräber möglich ist. Hierfür ist eine Änderung der Friedhofssatzung erforderlich.

Des Weiteren sollen in der Zukunft Urnenbestattungen unter Bäumen ermöglicht werden und anderen Religionsgemeinschaften die Möglichkeit gegeben werden, die Toten nach Ihren Ritualen zu bestatten.

Des Weiteren wurden noch redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Beratung die neue Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Stadtkyll.

Festsetzung Gebühr Nutzungsrecht Sargrasenwahlgrab in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Sachverhalt:

Gemäß der durchgeführten Kalkulation, die als Anlage den Sitzungsunterlagen beigelegt ist, wurden die Kosten für das Nutzungsrecht für die neue Grabart „Sargrasenwahlgrab“ auf 2.168,38 € ermittelt. Die Verwaltung schlägt daher vor, für die Grabart „Sargrasenwahlgrab“ eine pauschale Gebühr von gerundet 2.175,00 € in der zur Friedhofsgebührensatzung gehörenden Anlage zur Festsetzung der pauschalen Gebühren je Grabart festzusetzen. Hierzu ist eine Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung notwendig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach eingehender Beratung die Festsetzung einer pauschalen Gebühr für die Grabart „Sargrasenwahlgrab“ in Höhe von 2,175,00 € und die entsprechende Aufnahme in die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Stadtkyll.